



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

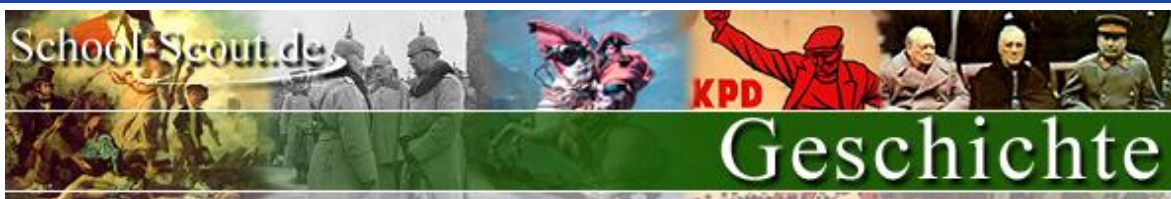
Quelleninterpretation: Denkschrift des Reichsfreiherrn vom Stein vom 24. Juni 1815 über den Wert der Deutschen

Bundesakte

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de





Thema:	Beispielklausur: Quelleninterpretation einer Denkschrift des Reichsfreiherrn vom Stein vom 24. Juni 1815 über den Wert der Deutschen Bundesakte
TMD: 36171	
Kurzvorstellung des Materials:	<ul style="list-style-type: none"> • Wenige Wochen nach der Bekanntgabe der Gründungsakte des Deutschen Bundes verfasste der Politiker und Diplomat eine Denkschrift, in der er sich mit den Beschlüssen auseinandersetzt. Dabei betrachtete er im Besonderen, inwiefern die freiheitlichen und nationalen Ansprüche, die während der Befreiungskriege formuliert worden waren, umgesetzt wurden. • Dieses Dokument präsentiert die Anwendung einer speziellen Quelleninterpretationsvorlage. Anhand dieser Vorlage werden die gestellten Aufgaben bearbeitet und die entsprechenden Ergebnisse vorgestellt. • Zu empfehlen ist eine vergleichende Heranziehung der Quelleninterpretation der Deutschen Bundesakte vom 08. Juni 1815 –Materialnummer: 35861
Übersicht über die Aufteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Text der Denkschrift vom 24. Juni 1815 • Theoretische Grundlagen der Bearbeitung zusammen mit der • praktischen Umsetzung der einzelnen Aspekte einer Quelleninterpretation
Information zum Dokument SCHOOL-SCOUT – schnelle Hilfe per E-Mail	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 6 Seiten, Größe ca. 73 KByte <p style="text-align: center;"> SCHOOL-SCOUT ♦ Der persönliche Schulservice Internet: http://www.School-Scout.de E-Mail: info@School-Scout.de </p>

Kritik des Reichsfreiherrn vom Stein an der Deutschen Bundesakte

Aus einer Denkschrift Steins vom 24. Juni 1815.

Die Deutsche Bundesakte ist am 8ten Junius durch die Bevollmächtigten der deutschen Könige, Fürsten und Städte unterzeichnet worden.

Jeder Mann, der sein Vaterland liebt und dessen Glück und Ruhm wünscht, ist berufen zu untersuchen, ob der Inhalt dieser Urkunde der Erwartung der Nation entspricht, der Größe ihrer Anstrengungen, ihrer Leiden, der Tatkraft und Beschaffenheit des Geistes, der sie jene zu machen und diese zu ertragen in Stand setzte? ob sie in dieser Urkunde die Gewähr ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit findet? ob die dadurch geschaffenen Einrichtungen dem durch die verbündeten Herrscher in ihren Bekanntmachungen verkündeten Zweck des Krieges entsprechen ...

Unsere neuen Gesetzgeber haben an die Stelle des alten Deutschen Reiches mit einem Haupte, gesetzgebender Versammlung, Gerichtshöfen, einer innern Einrichtung, die ein Ganzes bildete — einen Deutschen Bund gesetzt, ohne Haupt, ohne Gerichtshöfe, schwach verbunden für die gemeine Verteidigung. Die Rechte der Einzelnen sind durch nichts gesichert als die unbestimmte Erklärung, „daß es Landstände geben solle“; ohne daß etwas über deren Befugnisse festgestellt ist (Art. 13); und durch eine Reihe Grundsätze (Art. 18) über die Rechte jedes Deutschen, worunter man die Habeas Corpus, die Abschaffung der Leibeigenschaft ausgelassen hat, und welche durch keine schützende Einrichtung verbürgt werden.

Die Bildung des Bundestages, mag er als Bundesversammlung oder als Plenum handeln, gestattet nur schwer eine für alle verbindliche Handlung, da die Fälle, welche Einstimmigkeit erheischen, so zahlreich und so unbestimmt ausgedrückt sind. Sie wird erfordert jedesmal, wenn es sich darum handelt

- a) Grundgesetze zu geben oder zu verändern,
- b) organische Bundes-Einrichtungen zu schaffen,
- c) über Rechte Einzelner zu beschließen,
- d) oder über Gegenstände der Religion.

Das Recht der Bündnisse einzelner Staaten mit Fremden wird allein durch die Verpflichtung beschränkt, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen den Bund oder eines seiner Glieder gerichtet sind (Art. 11). — Der Deutsche wird also sein Blut vergießen für seinem Lande fremde Streitigkeiten, wenn sein Fürst sich mit Frankreich oder England gegen eine andere Macht verbündet — er wird sogar verpflichtet sein, seinen Landsmann zu bekämpfen, wenn dessen Fürst sich mit dem Gegner verbunden hat.

Von einer so fehlerhaften Verfassung läßt sich nur ein sehr schwacher Einfluß auf das öffentliche Glück Deutschlands erwarten, und man muß hoffen, daß die despotischen Grundsätze, von denen mehrere Kabinette sich noch nicht losmachen können, nach und nach durch die öffentliche Meinung, die Freiheit der Presse und das Beispiel zerstört werden, welches mehrere Fürsten, besonders Preußen, geben zu wollen scheinen, indem sie ihren Untertanen eine weise und wohltätige Verfassung erteilen ...

Zitiert nach: Botzenhardt, Erich u. Ipsen, Günther (Hrsg.): Freiherr vom Stein. Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, Aalen 1955, S. 351ff.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Quelleninterpretation: Denkschrift des Reichsfreiherrn vom Stein vom 24. Juni 1815 über den Wert der Deutschen

Bundesakte

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

